

Beitragsordnung des Handball-Club Leipzig e.V.

Stand: 29.11.2022

1. Grundlage

Grundlagefähige Regelung dieser Beitragsordnung ist § 11 der Satzung. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und zweckgebundene Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Beitragsordnung beschlossen.

2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat entsprechend § 15.3 der Satzung in ihrer Versammlung am 29.11.2022 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage bekannt gemacht und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

4. Regelungen

Der Vereinsbeitrag wird grundsätzlich in nachfolgend aufgeführten Beitragsklassen erhoben:

Beitragsklasse 1	Vollzahler
Beitragsklasse 2	Ermäßigt aktiv
Beitragsklasse 3	Ermäßigt passiv
Beitragsklasse 4	im Ehrenamt tätige
Beitragsklasse 5	Fördermitglieder

In die BKL 1 werden eingeordnet:

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

In die BKL 2 werden eingeordnet:

Kinder und Jugendliche (ab dem 9. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Schüler, Auszubildende, Studenten.

In die BKL 3 werden eingeordnet:

Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres), Rentner, Schwerbehinderte, Inhaber des Leipzig-Passes, Eltern/ Großeltern von aktiven Sportlerinnen.

In die BKL 4 werden eingeordnet:

Mitglieder, welche im Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit einen wirksamen Übungsleitervertrag mit dem Verein abgeschlossen haben oder für den Verein als Kampf- oder Schiedsrichter oder im Aufbau- bzw. Organisationsteam des Vereins aktiv sind.

In die BKL 5 werden eingeordnet:

Mitglieder, welche den Verein freiwillig durch einen höheren Beitrag fördern wollen.

Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt der Ernennung an beitragsfrei.

In den sogenannten Beitragsklassen werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

Beitragsklasse 1	20,00 Euro/Monat
Beitragsklasse 2	13,00 Euro/Monat
Beitragsklasse 3	7,50 Euro/Monat
Beitragsklasse 4	5,00 Euro/Monat
Beitragsklasse 5	30,00 Euro/Monat

Für die Neuaufnahme eines Mitgliedes wird einheitlich für alle Beitragsklassen eine einmalige, mit dem ersten Beitrag fällige Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

5. Zahlungsmodalitäten

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags (Vereinsbeitrag zzgl. etwaiger Sonderumlagen und zzgl. einmaliger Aufnahmegebühr) erfolgt durch SEPA-Abbuchungsverfahren über EDV in zwei Halbjahresbeiträgen zum 31. Januar und 31. Juli eines jeden Jahres. Die Gläubiger-ID des abbuchenden Vereins lautet: DE2277700000301146.

Ausnahmen vom Grundsatz der Beitragszahlung durch Abbuchungsverfahren sind nur in Form schriftlicher Vereinbarung mit der Geschäftsstelle zulässig. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, überweisen den Mitgliedsbeitrag zu den oben genannten Terminen vollständig auf das festgelegte Beitragskonto des Vereins bei der:

Sparkasse Leipzig

Konto Nr.	1100400199
BLZ	86055592
IBAN	DE55 8605 5592 1100 4001 99
BIC	WELADE8LXXX

Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass zum jeweiligen Einzugsdatum/ Fälligkeitstermin für die angegebenen Konten ausreichend Deckung vorhanden ist. Gelangen Abbuchungen wegen mangelnder Kontodeckung oder nicht mehr aktuell hinterlegter Kontodaten nicht zur Ausführung, trägt das jeweilige Mitglied

zusätzlich zu den nachfolgend bestimmten Mahngebühren die jeweils anfallenden Kosten der Stornierung (Rücklastschriftgebühren, etc.).

Für Mahnungen werden pauschalierte Mahngebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich und unaufgefordert der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Die Wechsel von BKL 2 zu BKL 1 und von BKL 3 zu BKL 2 werden automatisch vollzogen. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Kind/Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder im Verein geworden sind, werden automatisch als volljährige Mitglieder übernommen. Hinsichtlich der Kündigung der Mitgliedschaft gelten die satzungsgemäßen Regelungen (siehe § 8).

Ebenso wird der Wechsel aus und in die BKL 4 automatisch vollzogen, soweit ein zuvor bestehender Übungsleitervertrag beendet oder neu abgeschlossen worden ist.

Alle übrigen Wechsel zwischen anderen Beitragsklassen ebenso wie die gewünschte Zuordnung zur BKL 2 oder 3 sind vom Mitglied selbst unter Vorlage geeigneter Nachweise (Ausbildungsbescheinigung, Studentenausweis, Rentenausweis, Schwerbehindertenausweis etc.) zu Beginn eines jeden Jahres vor der Fälligkeit des ersten Halbjahreseinzuges anzuzeigen und gelten für maximal ein Jahr. Ausgenommen hiervon ist der Nachweis des Lebensalters bei Ermäßigung als Kind oder Jugendlicher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

In begründeten Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes im Einzelfall eine Änderung der nach dieser Beitragsordnung zu entrichtenden Beitragshöhe bzw. der Zahlungsmodalität gewährt werden. Über den entsprechenden Antrag entscheidet das Präsidium.

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Vorgaben der DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet.